

## FND „Steinbruch am Stadtrand“

Der sich nach Westen zur Rheinebene öffnende Steinbruch schließt den oberen Muschelkalk auf. In den Bänken sowie abgestürzten Blöcken sind diverse Schichtungsstrukturen und Fossilien vorhanden.

Die Bruchwand ist teilweise verkarstet. Der naturkundliche Wert des Gebietes ergibt sich vor allem aus der Kleinteiligkeit zahlreicher unterschiedlicher Lebensräume.



Damit liegen optimale Lebensbedingungen für das zu erwartende Vorkommen von Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Vögeln wie Zaunkönig, Hausrotschwanz, Mönchgrasmücke, Zaungrasmücke, Fliegenschnäpper u.a. vor. Insgesamt ist das Gebiet als höchst schützenswert einzustufen.

### Lage:



# Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe

4. kreisweite Sammelverordnung des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz der von Naturdenkmalen

Vom 9. Nov. 1989

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

## § 1

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen werden zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale sind jeweils in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Detailplan im Maßstab 1 : 1 500 oder 1 : 500 mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19 und den Bürgermeisterämtern Bruchsal, Kraichtal und Oberhausen-Rheinhausen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## § 2

### Verbote

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, wobei die Umwandlung von Acker- in Wiesengelände zugelassen ist,
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Dung oder Chemikalien einzubringen;
15. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
17. die Wasserflächen mit Booten, -auch ohne Treibkraft- mit Flößen, Luftmatratzen oder desgleichen zu befahren;
18. Ufergehölze, Bäume, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

19. den Wurzelraum von Bäumen bzw. die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
  20. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.
  21. Neuaufforstungen, Anlegen von Baumschulen, Kleingärten, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen, oder das wesentliche Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;
- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

### § 3

#### Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde und § 2 Abs. 2 Ziffer 10, 18 und 21 beachtet werden;
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- (3) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;

...

(5) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

#### § 4

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:
  1. Abbau von Bodenbestandteilen;
  2. Verlegung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen;
  3. Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, von Anlagen, die als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

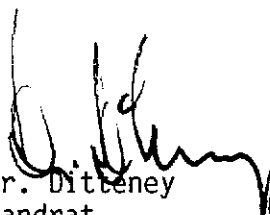
Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal		geschützte Umgebung			
ND-Nr. Art Anzahl Name	Gemarkung Fl.St.Nr. Karte/Lageplan	Bezeichnung Fl.St.Nr.			
<p><b><u>Oberhausen-</u></b> <b><u>Rheinhausen</u></b></p> <p>5/1 Wiese am Ehrlichsee (3,3 ha)</p>	<p>Oberhausen Flst.-Nr. 3794 (teilweise) Karte 5/1</p>	<p>---</p>	<p>Erhaltung von Feuchtwiesen am Ufer eines Baggersees, von Ufergehölzen, Weiden sowie eines Schilfröhrichts als hochwertiger Lebensraum von gefährdeten Pflanzen sowie Brut- und Rastgebiet hochgradig gefährdeten sowie vom Aussterben bedrohten Vogelarten</p>	<p>ganzjähriges Betreten des Schutzgebietes</p>	<p>Mahd des Seggenriedes gemäß Pflegeplan</p>

Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal		geschützte Umgebung			
ND-Nr. Art Anzahl Name	Gemarkung Fl.St.Nr. Karte/Lageplan t = teilweise	Bezeichnung Fl.St.Nr.			
<p><b>Bruchsal</b></p> <p>9/25 Steinbruch am Stadtrand (1,53 ha)</p>	<p>Bruchsal Flst.-Nr. 2026 (teilweise) Karte 9/25</p>	<p>---</p>	<p>Erhaltung eines Steinbruchs als vielfältiger Lebensraum selten gewordener Tierarten</p>	<p>Durchführung von Übungen</p>	<p>Offenhaltung der Trockenstandorte</p>
<p><b>Kraichtal</b></p> <p>18/14 Wasserberg (4,9 ha)</p>	<p>Münzesheim Flst.-Nrn.: 8268 - 8275, 8276 (t), 8300 (t), 8377, 8378 (t), 8382, 8382/1, 8383-8400, 8401(t), 8402-8422, 8424-8437 und 8438(t)</p>	<p>----</p>	<p>Erhaltung eines durch Schlehenhecken reichgliederten Streuobstgebietes mit trockenen Glatthaferwiesen und Halbtrockenrasen als Standort bzw. Lebensraum zahlreicher teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>1. Wiesenmähd nicht vor dem 15.6. eines Jahres und Beschränkung auf 1 - 2 Schnitte im Jahr soweit es sich nicht um kleine Spielrasen handelt. 2. Düngemittel außerhalb des Wirtschaftsgrundlandes sowie Weinbergen einzubringen</p>	

- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Kraichgau" vom 03.06.1987 wird für den Bereich dieses flächenhaften Naturdenkmales aufgehoben. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmals "Wiese am Ehrlichsee" vom 07.03.1988 außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Nov. 1989

LANDRATSAMT KARLSRUHE  
-Umweltschutzamt-



Dr. Ditteney  
Landrat